



GZ: ABT13-325003/2021-36

Graz, am 13.03.2023

Ggst.: Erzberg, VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz,  
Änderungs- und Abnahmeverfahren sowie Fristverlängerung,  
Bescheid

## VA Erzberg GmbH

### Pelletieranlage am Erzberg

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Änderungsgenehmigung (Spruch A)**

**(Teil-)Abnahme (Spruch B)**

**Fristverlängerung (Spruch C)**

**Kosten (Spruch D)**

# Bescheid

## Spruch A

### 1. Genehmigung der Änderung nach § 18b UVP-G 2000

Der VA **Erzberg GmbH**, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, wird die

### **Genehmigung**

für die **Änderung** des Vorhabens **„Pelletieranlage am Erzberg – Projektteil Schlackenlager und LKW-Zufahrt“** durch alternative Ausführung der Basisabdichtung sowie Änderung der Sickerwasserreinigung des Lagerbereiches unter Vorschreibung der unter Punkt A.3 angeführten Nebenbestimmungen sowie nach Maßgabe der unter Punkt A.4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen **erteilt**.

Die Änderung gründet sich auf folgenden Rechtsbestand:

- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.06.2010, GZ.: FA13A-11.10-79/2008-248 (Errichtung und der Betrieb einer „Pelletieranlage am Erzberg“);
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Fristverlängerung vom 21.08.2012, GZ.: ABT13-11.10-240/2012-3 (Fristverlängerung);
- Änderungsbescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 04.03.2013, GZ.: ABT13-11.10-242/2012-65 (Feinerzlager) iVm dem Abnahmebescheid vom 17.04.2015, GZ.: ABT13-11.10-280/2013-36 und
- Änderungsbescheid vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70 (Änderung Pelletieranlage durch Erweiterung der Förder- und Lagereinrichtungen und Mitverwendung für Stahlwerkschlacke).

### 2. Materienrechtliche Spruchpunkte

#### **2.1. Abfallwirtschaftsgesetz**

Die vorliegende Änderungsgenehmigung (Spruch A) gilt auch als abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

#### **2.2. Mineralrohstoffgesetz**

Die vorliegende Änderungsgenehmigung (Spruch A) gilt durch Nichtuntersagung auch als mineralrohstoffrechtliche Genehmigung für die Änderungen der bergbaufremden Anlagen gemäß § 153 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Mineralrohstoffgesetz.

#### **2.3. Gewerbeordnung**

Die vorliegende Änderungsgenehmigung (Spruch A) gilt auch als gewerberechtliche Genehmigung gemäß § 81 Gewerbeordnung 1994.

### 3. Nebenbestimmungen

**Hinweis:** Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Änderungsbescheid handelt, der mit den unter Punkt A.1. angeführten Bescheiden eine untrennbare Einheit bildet und es im gegenständlichen Verfahren zu Projektmodifikationen kommt, ist die Anpassung bzw Vorschreibung folgender Nebenbestimmungen erforderlich geworden.

### **3.1. Abfalltechnik**

Es erfolgt keine Anpassung, da die abfalltechnischen Nebenbestimmungen des 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70, (Nr. 1 bis 21) weiterhin aufrechtbleiben.

### **3.2. Bau- und Brandschutz**

1. Es ist eine statische Berechnung und Bemessung für die Dachkonstruktionen der beiden Container hinsichtlich der vorhandenen Schneelasten durch einen dafür Befugten nach dem Stand der Technik durchzuführen. (Hinweis: Als Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen).
2. Die tragbaren (TFL) Feuerlöscher sind im Bereich der zwei Container gemäß der TRVB 124 F aufzustellen und müssen den ÖNORMen EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2021-11-15 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01 entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens jedoch alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2021-03-15 überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997 i.d.g.F.) deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
3. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen absturzgefährlichen Stellen, insbesondere im Bereich der Sickerwasserreinigung, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit standsicheren Geländern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-3, Ausgabe 2016-10-15, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf oder mit Brüstungen abzusichern, wobei die Geländerhöhe generell mindestens 1,0 m betragen muss. Die ordnungsgemäße Ausführung im Sinne dieser Vorschrift ist von der ausführenden Firma unter Angabe des Einbauortes, Art und Höhe der jeweiligen Absturzsicherung bescheinigen zu lassen.

### **3.3. Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie**

4. Der Betrieb ist durch ein fachkundiges Büro für Geologie/Geotechnik zu überwachen.
5. Jährlich ist ein Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten und einer Vermessung, planbelegt, der Behörde zu übermitteln.

### **4. Beschreibungs- und Projektunterlagen**

Dem Spruchteil A liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 06.09.2021
  - Einl. Nr. 1: Technischer Bericht inkl. Anhang der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D0154
  - Einl. Nr. 2: Lageplan und Schnitte - Geologie der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D0154
  - Einl. Nr. 3: SIWA-Behandlungsanlage der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D1004
  - Einl. Nr. 4: Beilagen der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D1004
    - 20 Fuß-Container – Contaigner
    - SIWA Container – Skizze
    - Büro-Sanitärcontainer - Skizze
  - Einl. Nr. 5: Geotechnische Stellungnahme (Stand sicherheitsberechnung) der GDP ZT GmbH vom 22.12.2020, GZ: 6978/20

## **5. Kurzbeschreibung des Änderungsprojektes**

### **5.1. Alternative Ausführung der Basisabdichtung (geologische Barriere und Deponiebasisabdichtung)**

#### **Genehmigter Aufbau**

Die gegenständliche UVP-Änderungsgenehmigung baut auf einem Einreichprojekt aus dem Jahr 2015, erstellt von der Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H. auf, in dem für die geologische Barriere und die Deponiebasisdichtung von folgendem Aufbau ausgegangen wurde:

#### **Geologische Barriere**

Da keine natürliche geologische Barriere vorhanden ist, soll auf der Deponieaufstandsfläche eine künstliche Barriere in Form einer mineralischen Dichtungsschicht aufgebracht werden (§ 22 Abs.4). Es ist vorgesehen eine künstliche Barriere mit einer Stärke von 1,0 m und einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als  $10^{-9}$  m/s herzustellen. Die Oberfläche der künstlichen Barriere stellt dann somit das eigentliche Deponierohplanum dar. Bei der Herstellung der künstlichen Barriere werden demnach die Vorgaben der DVO 2008, Anhang 3, Pkt. 1.3 „Deponierohplanum“ eingehalten.

#### **Deponiebasisdichtung**

Es wird sowohl die Aufstandsfläche als auch der Böschungsbereich abgedichtet, indem entsprechende Dichtebenen auf das fertig hergestellte Deponierohplanum aufgebracht werden. Es sind folgende konstruktive Lösungen vorgesehen:

Deponiebasis Alternativ zur Deponieverordnung (§ 27 Abs.4) ist die Ausführung mit einer 40 cm starken mineralischen Dichtungsschicht, einer Bentonitmatte, einer 2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn und einem Schutzvlies vorgesehen.

Böschungsbereiche Alternativ zur Deponieverordnung (§ 27 Abs.4) ist die Ausführung nach einem Konzept der Fa. HUESKER mit zwei Bentonitmatten, einer 2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn und einem Schutzvlies vorgesehen.

#### **Alternativ vorgesehene Ausführung**

Um weite und kostenintensive Transportwege für den Antransport von Tonmineralen zur Herstellung der künstlichen Barriere und der mineralischen Dichtungsschichten zu reduzieren, ist es vorgesehen, zur Herstellung dieser Schichten ein Material einzusetzen, das am Erzberg bereits vorhanden ist. Als Hauptmaterial für die künstliche Barriere und die mineralischen Dichtungsschichten soll daher „Wurfener Schiefer“ eingesetzt werden, der mit Bentonit vergütet wird. Ein derartiger Einsatz von Bentonit wird unter dem Fachbegriff „Bentokies-Dichtung“ zusammengefasst und ist in der geotechnischen Praxis bereits hinlänglich bekannt.

Zum Nachweis der geotechnischen Eignung der gegenständlichen Dichtungsschicht wurden mit der o.a. Materialkombination umfangreiche Labor- und Feldversuche durchgeführt, die vom Geotechnischen Labor des Institutes für Bodenmechanik, Grundbau und numerische Geotechnik (IBG Labor) der Technischen Universität Graz begleitet und dokumentiert wurden. Labor- und Feldversuche zur Auswahl einer geeigneten Dichtungsschicht Grundsätzlich wurden im Rahmen der durchgeführten Versuche drei Versuchsfelder nach ÖNORM S 2074-2 hergestellt, wobei als Hauptmaterial Wurfener Schiefer in einer Lagenstärke von 25 cm eingesetzt wurde, in die durch die Fa. Terra Mix zuerst Bentonit eingestreut (Radargesteuerter Bindemittelstreuer, Fa. Wirtgen) und dann eingefräst (Kaltrecycler und Bodenstabilisierer, Fa. Wirtgen) wurde. Mit dieser Herstellungsweise kann die erforderliche Qualitätssicherung bei der geforderten homogenen Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten jedenfalls gewährleistet werden.

Mit dieser Versuchsanordnung wird dokumentiert, dass auch bei diesem Schichtaufbau die erforderlichen Werte erreicht werden können und bei Schichten mit größerem Stützkorn zu erwarten ist, dass diese Werte noch übertroffen werden. Somit stellen die Versuchsergebnisse „worst case“ Ergebnisse dar, die jedoch alle die Anforderungen der DVO 2008 deutlich übertreffen.

Aufgrund der vorhandenen Labor- und Feldversuche liegen somit zusammenfassend folgende Ergebnisse vor:

- Es ist auch für die ungünstigste Versuchsanordnung (Einsatz von mit 4% Bentonit vergütetem Hauwerk als Ausgangsmaterial) sichergestellt, dass eine Durchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als  $5 \times 10^{-10}$  m/s eingehalten werden kann.
- Es ist auch für die ungünstigste Versuchsanordnung (Einsatz von mit 4% Bentonit vergütetem, aufbereitetem Material 0/32 als Ausgangsmaterial) sichergestellt, dass das erforderliche Verformungsmodul eingehalten und der Standsicherheitsnachweis erbracht werden können.
- Um für die oberste Lage der mineralischen Dichtungsschicht ein Größtkorn von max. 20 mm gem. DVO 2008 gesichert zu erreichen, muss das Ausgangsmaterial zumindest gebrochen und auf 0/32 abgesiebt werden, um nach dem Fräsen ein Größtkorn von max. 20 mm zu gewährleisten.

Aufbauend auf die vorliegenden Versuchsergebnisse ist es daher vorgesehen, die nachstehend beschriebene bautechnische Ausführung umzusetzen:

#### Geologische Barriere

Es ist vorgesehen, eine künstliche Barriere mit einer Stärke von 0,5 m und einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als  $5 \times 10^{-10}$  m/s mit der Verwendung von mit 4% Bentonit vergütetem Werfener Schiefer herzustellen. Prinzipiell kann der Werfener Schiefer dabei in Form von nicht aufbereitetem Hauwerk eingesetzt werden, was die Standsicherheit des Deponiebauwerkes wesentlich verbessert.

#### Deponiebasisdichtung Deponiebasis

Der Aufbau erfolgt gemäß DVO 2008 (§ 27 Abs.3) mit einer 75 cm starken mineralischen Dichtungsschicht und einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als  $5 \times 10^{-10}$  m/s, einer 2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn und einem Schutzvlies. Für die mineralische Dichtungsschicht ist die Verwendung von mit Bentonit vergütetem, aufbereitetem Werfener Schiefer vorgesehen.

#### Böschungsbereiche

Es ist vorgesehen, auch die Böschungsbereiche mit demselben Aufbau herzustellen, wie die Deponiebasis.

## **5.2. Änderung der Sickerwasserbehandlung**

Es ist vorgesehen, die ursprünglich geplante Sickerwasserbehandlungsanlage (Neutralisation der Sickerwässer unter Zudosierung von Schwefelsäure) durch eine CO<sub>2</sub>-Begasung zu ersetzen. Hierzu wird das Sickerwassersammelbecken zweigeteilt und die CO<sub>2</sub>-Begasung erfolgt im Batch- Betrieb. Nach der Sickerwasserbehandlung im jeweiligen Becken erfolgt eine ausreichende Absetzphase (Trennung von Feststoffen) und anschließende Haldenverrieselung, wobei die konsensgemäß bewilligte Sickerwassermenge im Ausmaß von max. 8 l/s bzw. 25 m<sup>3</sup>/h bzw. 400 m<sup>3</sup>/d unverändert bleibt. Die Becken werden einmal pro Quartal von Feststoffen gereinigt.

### **5.3. Deponietechnische Einrichtungen**

Die ursprünglich geplante und genehmigte Betriebshalle wird durch zwei Container ersetzt.

#### Container - Betriebsführung

Dieser Container dient vornehmlich als Witterungsschutz, wenn dies bei den erforderlichen Kontroll- und Wartungstätigkeiten erforderlich sein sollte. Der Container ist mit einem kleinen Bürobereich inkl. Besprechungstisch ausgestattet, in dem sich neben einem Erst-Hilfe-Kasten auch Anschlüsse für Strom, Wasser und Datenleitungen befinden. Weiters ist eine kleine Werkzeuggrundausrüstung (z.B. Besen, Schaufel, Krampen, usw.) sowie die Lagerung von Ölbindemittel vorgesehen.

#### Container - Sickerwasserreinigung

In diesem Container ist die Lagerung des Neutralisationsmittels CO<sub>2</sub> in Form von Flaschenbündeln vorgesehen. Weiters ist hier die CO<sub>2</sub>-Dosiereinrichtung sowie der Schaltschrank für die Steuerung der Sickerwasserreinigung installiert.

### **6. Abspruch über die Einwendungen**

Die Einwendung der Umweltanwältin (UA) MMag. Ute Pöllinger wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **7. Rechtsgrundlagen**

- §§ 18b, 9, 9a, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Z 57 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018 in Zusammenhalt mit
- §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
- §§ 37 Abs. 3 Z 5 und 38 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 200/2021 in Verbindung mit der Deponieverordnung 2009 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 144/2021,
- § 153 in Verbindung mit § 156 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 60/202022 und
- § 81 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 204/2022.

# Spruch B

## **1. Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000**

Es wird **festgestellt**, dass die Errichtung und der Betrieb des UVP-Vorhabens „**Pelletieranlage am Erzberg – Projektteil Schlackenlager und LKW-Zufahrt**“ im Umfang der Teilfertigstellungsanzeige vom 06.09.2021, unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt B.2 genannten geringfügigen Abweichungen sowie nach Maßgabe der unter Spruchpunkt B.4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen, dem **Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, GZ: ABT13-11.10-300/2017-70, entspricht**.

## **2. Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000**

Nachstehend dargestellte Änderungen werden nach Maßgabe der unter Spruchpunkt B.4 aufgelisteten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen als geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

### **2.1. Änderung der Situierung des Lagers für Stahlwerkschlacke**

Die Errichtung eines Lagers für 490.000 m<sup>3</sup> Stahlwerkschlacke wurde im Gerichtsgraben im Bereich der sogenannten Etage „Maschinsturz“ genehmigt. Die nachstehend angeführten gemäß UVP-Änderungsbescheid betroffenen Grundstücke umfassen den genehmigten Lagerbereich und die künftig vorgesehene Erweiterung des Lagerbereiches:

180/13, 182, 183/2, 293, 294/1, 294/2, 294/3 und 387/3, alle KG Trofeng

Aufgrund der konkreten Überlegungen zur baulichen Umsetzung von zwei Ausbaustufen zu je 245.000 m<sup>3</sup> wurden die vorhandenen Möglichkeiten in Bezug auf einen optimierten Betrieb des geplanten Lagers sowie auf die wirtschaftliche Bauausführung nochmals überprüft. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Erdbewegungen zur Herstellung einer geeigneten Deponieaufstandsfläche hat sich dabei eine Lageverschiebung in Richtung Südosten als zweckmäßig herausgestellt. Diese Lageverschiebung geht jedoch im Wesentlichen nicht über jenen rot umrandeten Bereich hinaus, der im Zuge des UVP-Änderungsverfahrens als potentielle Erweiterungsfläche angeführt wurde und der auch im Zuge der Erhebungen hinsichtlich einer allfälligen Umweltrelevanz im UVP-Änderungsverfahren mitbeurteilt wurde. Aufgrund der geplanten Lageverschiebung ist auch ein erleichterter Anschluss an die Medienversorgung (Strom, Wasser, Daten) gegeben.

Durch die geplante Verschiebung des Lagers für Stahlwerkschlacke innerhalb der Etage „Maschinsturz“ kommt es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Grundstücken.

### **2.2. Fertigstellung in zwei Ausbaustufen zu je 245.000 m<sup>3</sup>**

Die unter Punkt 2.1 dargestellte Abweichung hinsichtlich der Lageänderung des Lagers für Stahlwerkschlacke impliziert neben einer geografischen Lageänderung auch die Aufteilung der Gesamtkubatur von 490.000 m<sup>3</sup> auf zwei Ausbaustufen zu je 245.000 m<sup>3</sup>. Jede der beiden Ausbaustufen wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbaus durch eine Fertigstellungsmeldung der zuständigen Behörde mitgeteilt.

### **2.3. Mehrstufige Eingangskontrolle**

Die Änderung der Eingangskontrolle bzw. der technischen Einrichtungen der Eingangskontrolle ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Kooperation mit der Fa. Voest Alpine Stahl Donawitz GmbH und der damit verbundenen baulichen und organisatorischen Umsetzung der Eingangskontrolle. Aufgrund der geplanten Anlieferung mittels LKW vom Werk in Donawitz auf das gegenständliche Zwischenlager für Stahlwerkschlacke wurde eine mehrstufige Eingangskontrolle errichtet, welche eine

gleichbleibende Qualität zur genehmigten Eingangskontrolle sicherstellt. Der mehrstufige Prozess der Eingangskontrolle wird wie folgt durchgeführt:

#### Vorarbeiten zum Transport in Donawitz

Die vorliegende Menge wird nach Verfahrensanweisung VA 09AW17 „Qualitätssicherung von Konverterschlacke zur Zwischenlagerung am Monokompartiment“ einer Qualitätssicherung unterzogen. Weiters werden alle Begleitdokumente (Beurteilungsnachweis mit Analytik und gegebenenfalls Abfallzuordnung) gemäß den Vorgaben der DVO 2008 erstellt.

Die Verladung auf den LKW erfolgt durch geschultes Personal. Die Mengenerfassung erfolgt über geeichte Waagen in Donawitz, die Daten werden elektronisch erfasst. Während der Wiegung wird das Kennzeichen des Transportfahrzeugs sowie die Ladung fotodokumentiert und mit der Wiegung elektronisch verknüpft. Erst nach erfolgter Verwiegung ist ein Verlassen des Werksgeländes möglich.

Die Begleitdokumente, die Ergebnisse der Qualitätskontrolle sowie die Wiegedaten werden an die zuständigen Stellen der VA Erzberg übermittelt.

Die Prüfung der Dokumente erfolgt gemäß den Vorgaben der DVO 2008 durch den Leiter der Eingangskontrolle bzw. seinen Stellvertreter.

#### Kontrolle am Einfahrtsschranken Präbichl

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Schranke „Einfahrt Bergbaugesamt“. Diese Zufahrt ist mittels digitalem Eingangskontrollsystem gesichert, sodass die Zufahrt nur für LKWs möglich ist, deren Identität und Beladung zweifelsfrei festgestellt und elektronisch erfasst wurde. Die Einfahrt ist nur möglich, wenn das Material zuvor am Standort der voestalpine Stahl Donawitz GmbH in Donawitz verwogen wurde. Unmittelbar nach der Einfahrt eines LKWs schließt die Schranke, sodass eine Einzeleinfahrt sichergestellt ist; die Ausfahrt durch die Schranke wird automatisch beim Überfahren einer Induktionsschleife ermöglicht.

#### Einweisung zum Lagerbereich

Das angelieferte Material wird durch geschulte Frächter im freigegebenen Bereich abgeladen. Die Einweisung zum unmittelbaren Lagerbereich erfolgt entweder durch Personal am Gelände oder in Form einer Vor-Einweisung mittels Plan und kameratechnischer Überwachung. Die laufende Kontrolle der Abladung ist durch eine kameratechnische Überwachung sowohl durch die Eingangskontrolle als auch die VA Erzberg GmbH möglich und dokumentierbar. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine stichprobenartige Sichtkontrolle des Materials vor Ort.

## **2.4. Anlieferung der Schlacke aus Donawitz mittels LKW**

Es ist vorgesehen, zumindest bis zur Fertigstellung der Bahnentladeanlage, im Bedarfsfall und als Alternative zum Bahntransport auch danach die Anlieferung aus Donawitz mittels LKW vorzunehmen, wobei die genehmigte Maximalfrequenz von 34 LKW pro Tag beibehalten wird, im Durchschnitt aber infolge höherer Ladekapazität der LKW unterschritten und in fremdenverkehrlichen sensiblen Zeiten (Skigebiet Präbichl) reduziert bzw. ausgesetzt werden.

## **3. Materienrechtliche Spruchpunkte**

### **3.1. Abfallwirtschaftsgesetz**

Die vorliegende Genehmigung (Spruch B) gilt auch als abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

### **3.2. Mineralrohstoffgesetz**

Die vorliegende Änderungsgenehmigung (Spruch B) gilt durch Nichtuntersagung auch als mineralrohstoffrechtliche Genehmigung für die Änderungen der bergbaufremden Anlagen gemäß § 153 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Mineralrohstoffgesetzes.



### **3.3. Gewerbeordnung**

Die vorliegende Änderungsgenehmigung (Spruch B) gilt auch als gewerberechtliche Genehmigung gemäß § 81 Gewerbeordnung 1994.

### **4. Beschreibungs- und Projektunterlagen**

Dem Spruchteil B liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Teilfertigstellungsanzeige vom 06.09.2021 einschließlich des Antrages auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen
  - Einl. Nr. 1: Technischer Bericht inkl. Anhang der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D0154,
  - Einl. Nr. 2: Lageplan und Schnitte - Geologie der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D0154,
  - Einl. Nr. 3: SIWA-Behandlungsanlage der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D1004,
  - Einl. Nr. 4: Beilagen der IGBK GmbH vom Mai 2021, GZ: D1004,
    - 20 Fuß-Container – Containner
    - SIWA Container –Skizze
    - Büro-Sanitärcontainer - Skizze
  - Einl. Nr. 5: Geotechnische Stellungnahme (Standicherheitsberechnung) der GDP ZT GmbH vom 22.12.2020, GZ: 6978/20.

### **5. Kurzbeschreibung des Teil-Abnahmegegenstands**

Die Teilfertigstellungsanzeige vom 06.09.2021 umfasst die Fertigstellung folgender Vorhabensbestandteile:

- LKW-Zufahrt,
- Eingangskontrolle
- örtlichen Detailfestlegung des (Schlacke-)Lagerbereichs sowie
- die Erstanlieferung.

### **6. Abspruch über die Einwendungen**

Die Einwendung der Umweltschützerin (UA) MMag. Ute Pöllinger wird als unzulässig zurückgewiesen.

### **7. Rechtsgrundlagen**

- § 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit §§ 9, 9a, 18, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, in Zusammenhalt mit
- § 44a und 44b AVG, BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
- §§ 37 Abs. 3 Z 5 und 38 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 200/2021 in Verbindung mit der DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.F. BGBl. II Nr. 144/2021,
- §§ 153 in Verbindung mit 156 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 60/202022 und
- § 81 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 204/2022.

# Spruch C

## 1. Fristverlängerung

Auf Antrag der **VA Erzberg GmbH**, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, werden folgende Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 für das UVP-Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg**“ festgelegt:

**Bauvollendung der ersten Ausbaustufe und ersten Einlagerung: 31.08.2024**

**Bauvollendung der Bahntentladung: 31.12.2028**

## 2. Beschreibungs- und Projektunterlagen

Dem Spruchteil B liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 06.09.2021
- Antrag vom 11.07.2022

## 3. Rechtsgrundlagen

- §§ 17 Abs. 6 und 18b UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018.

# Spruch D

## 4. Kosten

Die **VA Erzberg GmbH**, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

- I. als **Landesverwaltungsabgaben**
1. für diesen Bescheid (Tarifpost B105)..... 1.357,00 EUR
  2. für insgesamt 24 (4x6) Sichtvermerke auf den  
4-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)..... 148,80 EUR

**in Summe 1.505,80 EUR**

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

### **Exkurs: Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 06.09.2021  
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
  - b) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung  
(4x6;Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 82,60 je Parie..... 330,40 Euro
- Summe ..... 344,70 Euro**

## 5. Rechtsgrundlagen

- §§ 57, 76, 77 und 78 AVG.
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

# Entscheidungsgründe

## I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.06.2010, GZ.: FA13A-11.10-79/2008-248, wurde der VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“ rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70, wurde der VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die UVP-Genehmigung für die Änderung des Vorhabens „Änderung Pelletieranlage am Erzberg durch Erweiterung der Förder- und Lagereinrichtungen sowie Mitverwendung für Stahlwerkschlacke“ gemäß § 18b UVP-G rechtskräftig erteilt.

Mit Eingabe vom 06.09.2021 hat nun die VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde einen Schriftsatz eingebracht, welcher aus nachstehenden Vorhabensbestandteilen besteht:

- Teilfertigstellungsanzeige (§ 20 Abs. 1 UVP-G 2000): Fertigstellung der LKW-Zufahrt, der Eingangskontrolle und der örtlichen Detailfestlegung des (Schlacke-)Lagerbereichs sowie der Erstanlieferung;
- Antrag auf Genehmigung von geringfügige Abweichungen (§ 20 Abs. 4 UVP-G 2000): Abweichungen des Lagerbereichs, der Fertigstellung in zwei Ausbaustufen, der mehrstufigen Eingangskontrolle sowie des LKW-Transports aus Donawitz;
- Änderungsantrag (§ 18b UVP-G 2000): Genehmigung der alternativen Ausführung der Basisabdichtung und Sickerwasserbehandlung samt der zugehörigen deponiebautechnischen Einrichtung;
- Antrag auf Fristverlängerung (§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000): Verlängerung der Frist für die Fertigstellung der Pelletieranlage und der ersten Einlagerung bis 31.12.2024.

Mit Eingabe vom 11.07.2022 hat die VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, weiters um Verlängerung der Frist für die Fertigstellung der Bahnentladung bis 31.12.2028 angesucht.

Mit Edikt vom 14.07.2022 erfolgte gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit §§ 9, 9a, 17 Abs. 6, 18b und 20 UVP-G 2000 die öffentliche Bekanntmachung der Teilfertigstellungsanzeige, des Antrages auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen, des Änderungsantrages, des Antrages auf Fristverlängerung sowie der Projektunterlagen in den Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde Erzberg sowie an der Amtstafel der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage der UVP-Behörde sowie im LUIS (Landes-Umweltinformationssystem) kundgemacht. Ferner wurde darüber belehrt, dass jedermann innerhalb der Auflagefrist vom 14.07.2022 bis 26.08.2022 zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben und in die oben angeführten Unterlagen Einsicht nehmen kann.

Mit Schreiben der UVP-Behörde vom 20.01.2023 erfolgte das Parteigehör. Eine mündliche Verhandlung fand nicht statt.

## **II. Die UVP-Behörde hat erwogen:**

### **1. Feststellungen**

Der Entscheidung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

#### **Spruch A – Änderungsgenehmigung**

- Das Änderungsvorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg – Projektteil Schlackenlager und LKW-Zufahrt**“ wie unter Spruchpunkt A.5 sowie in den Unterlagen unter Spruchpunkt A.4 beschrieben.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen unter Spruchpunkt A.3 als zusätzlich für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen.
- Die Feststellung, dass die unter Spruch A angeführten Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.
- Die Feststellung, dass aufgrund der unter Spruch A angeführten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten sind.

#### **Spruch B – Abnahmeverfahren und Genehmigung von geringfügigen Abweichungen**

- Die Teilfertigstellungsanzeige zum Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg – Projektteil Schlackenlager und LKW-Zufahrt**“ wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt B.4 beschrieben sowie die unter Spruchpunkt B.2 angeführten geringfügigen Abweichungen.
- Die unter Punkt II.2 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die Feststellung, dass das Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg – Projektteil Schlackenlager und LKW-Zufahrt**“ dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, GZ: ABT13-11.10-300/2017-70, entspricht.
- Die Feststellung, dass die unter Spruch B.2 angeführten Änderungen als geringfügige Abweichungen nach § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 qualifiziert und die Abweichungen mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden können.
- Die Feststellung, dass aufgrund der unter Spruch B angeführten Änderungen keine anderen – als im Rahmen der der Genehmigung behandelten - nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten sind.
- Die Feststellung, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **Spruch C – Fristverlängerung**

- Die Anträge auf Fristverlängerung wie in den Unterlagen unter Spruchpunkt C.2 beschrieben
- Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gegeben sind.

### **2. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens - Fachgutachten**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Sachverständige aus nachstehenden Fachbereichen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt:

- Abfalltechnik vom 28.04.2022 sowie Ergänzung vom 30.09.2022,
- Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie vom 16.06.2022 sowie Ergänzung vom 25.11.2022,
- Verkehrstechnik vom 21.06.2022 sowie Ergänzung vom 20.01.2023 und
- Bau- und Brandschutztechnik vom 13.01.2023.

### **3. Beweiswrdigung**

Die erkennende Behrde hat zur Feststellung des maBgeblichen Sachverhaltes die oben angefuhrten Gutachten (Punkt 8), welchen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, eingeholt. Die Stellungnahmen der Sachverstndigen wurden als vollstndig, schlssig und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet. Generell sind in der gegenstndlichen Aktenlage keine widersprechenden Beweisergebnisse vorliegend. Im Rahmen der freien Beweiswrdigung konnte somit der maBgebliche Sachverhalt festgestellt werden.

Nach stndiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverstndigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekmpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen knnen auch ohne sachverstndige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Die Frage der Prfung eines hheren inneren Wahrheitsgehalts und einer damit verbundenen strkeren Beweiskraft wird nicht aufgegriffen, da im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine gegenteiligen fachlichen Aspekte zu den eingeholten Fachgutachten vorgebracht worden sind.

### **4. Rechtliche Erwgungen**

#### **4.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften**

##### **4.1.1. UVP-G 2000**

###### **§ 17 Abs. 2 - 6 UVP-G 2000:**

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusstzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schtzender Gter ist mglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefhrden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewsser bleibend zu schdigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belstigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 fhren,*
- 3. Abfalle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemß zu entsorgen.*

*(3) Fr Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt fr Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughfen gemß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; fr diese Vorhaben der Z 14 sowie fr Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschdigungsgesetzes anzuwenden.*

*(4) Die Ergebnisse der Umweltvertrglichkeitsprfung (insbesondere Umweltvertrglichkeitserklrung, Umweltvertrglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschlieBlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allflligen ffentlichen Errterung) sind in der Entscheidung zu bercksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, AusgleichsmaBnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch fr UberwachungsmaBnahmen fr erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und MaBnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau fr die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die UberwachungsmaBnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie AusmaB seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen MaBnahmen sind hierbei zu bercksichtigen.*

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die ffentlichen Interessen,*

*insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.*

*(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.*

#### **§ 18b UVP-G 2000:**

*Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

*Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.*

#### **§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000**

*Parteistellung haben*

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßige Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

#### **§ 20 UVP-G 2000:**

*(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

*(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*

*(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

## 4.1.2. AWG 2002

### § 37 AWG 2002:

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
  2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
  3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
  - 3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
  4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
  5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,
  6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,
  7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung – einschließlich einer Trocknung von Klärschlamm im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses – der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn
    - a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die
      - aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,
      - bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder
      - cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeneinhalte, und
    - b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist,
  8. Einrichtungen in Produktionsbetrieben, die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, zum Zweck der kurzfristigen Erprobung, sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt,
  9. Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in Universitäten und technischen Versuchsanstalten, die, ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung, Abfälle einsetzen.
- (3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:
1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m<sup>3</sup> liegt;
  2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;
  3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;
  4. a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,  
b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,  
c) Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr und
  5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.



(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;  
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Z 33, BGBl. I Nr. 71/2019)
4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;
5. eine Unterbrechung des Betriebs;
6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;
8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;
9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

(4a) Änderungen betreffend die bis 30. April 2021 befristete Ausweitung der genehmigten Kapazität von Lagern in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) sind der Behörde anzuzeigen.

(5) Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragen. Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 1, 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 Abs. 1 beantragen.

### **4.1.3. MinroG**

#### **§ 153 MinroG**

(1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist. Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hierzu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.

#### **§ 156 MinroG**

(1) Die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 ist von der Behörde zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich oder
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen oder deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (Abs. 2) vermieden werden können oder
3. durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist.

(2) Wird die Bewilligung versagt oder unter Anordnung geeigneter Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Bodenverformungen oder deren Auswirkungen erteilt und ist die geplante Anlage zur gehörigen Benützung des Grundstückes ohne wesentliche Änderung des bisherigen Verwendungszweckes nach Art und Umfang notwendig, so hat der Bergbauberechtigte und, wenn die Gewinnungsberechtigung oder die Speicherbewilligung nicht mehr aufrecht ist, der frühere Bergbauberechtigte den Bewilligungswerber angemessen zu entschädigen. Der § 149 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Für wesentliche Veränderungen und Erweiterungen von Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn es die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse und die Art der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit ermöglichen, durch Verordnung für einzelne Bergbaugebiete festsetzen, daß für die Errichtung bestimmter Arten von Bauten und anderen Anlagen oder in bestimmten Entfernungen von näher zu bezeichnenden Bergbauanlagen keine Bewilligungen nach § 153 Abs. 2 erforderlich sind. Solche Verordnungen können auch rückwirkend erlassen werden.

#### **4.1.4. GewO 1994**

##### **§ 81 Abs. 1 GewO 1994**

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

##### **§ 74 Abs.1 und 2 GewO 1994**

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

#### **4.2. Zuständigkeit der Behörde**

Das Vorhaben „Pelletieranlage am Erzberg (einschließlich der Änderung vom 14.07.2017)“ wurde bisher noch keiner Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 zugeführt und ist sohin noch kein Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 eingetreten. In dieser Verfahrensphase unterliegen Änderungen, welche keinen UVP-relevanten Schwellenwert des § 3a in Verbindung mit Anhang 1 UVP-G 2000 berühren, der Zuständigkeit der UVP-Behörde und ist hierfür das Genehmigungsregime des § 18 b UVP-G 2000 maßgeblich.

Demnach ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP- Behörde gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 sowohl für die Erledigung des Änderungsverfahrens nach § 18b UVP-G 2000 als auch für die Durchführung der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 zuständig.

#### **4.3. Spruch A – Genehmigung der Änderung**

##### **4.3.1 Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000**

Die Bestimmung des § 18b UVP-G 2000 sieht vor, dass Änderungen einer erteilten Genehmigung unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 zulässig sind, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UVP-Gutachten und zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung, usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G 2000 sind jedoch im vollen Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Wie bereits weiter oben angeführt, setzt § 18b UVP-G 2000 zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G voraus. Mit § 18b UVP-G 2000 sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Materienbehörden übergeht. Auch in diesem Verfahren ist – wie bereits ausgeführt – die Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18b UVP-G 2000 für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Anders als § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 ist aber § 18b UVP-G 2000 dagegen nicht auf bloß *geringfügige Änderungen* beschränkt (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G3 § 18b Rz 3).

Zudem ist den „betroffenen Parteien“ - aber nur diesen Verfahrensparteien, die von der Änderung betroffen werden - gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 18b Rz 15 UVP-G 2000 (Stand 1.7.2011, rdb.at))

Demnach kann eine Änderung nach § 18b UVP-G 2000 nur dann genehmigt werden, wenn

1. die Identität des Vorhabens gewahrt wird;
2. den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprochen wird;
3. die Änderung des Vorhabens erst in Folge der bereits erteilten rechtskräftigen Genehmigung auftritt und noch kein rechtskräftiger Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 vorliegt und
4. den von den Änderungen betroffenen Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte zu wahren.

Dabei sind auch jene Personen einzubeziehen, die erst durch die Änderung betroffen sind. Hilfsmaßstab dabei ist das bereits genehmigte Vorhaben. Ein Nachbar, der in den bisherigen Verfahren seine Parteistellung verloren hat, weil er keine Einwendungen erhoben hat, kann jedoch dann nur Parteistellung wiedererlangen, wenn sich die Einwendungen auf die Änderung beziehen und eine solche rechtfertigen.

§ 18b UVP-G 2000 bietet keine Grundlage dafür, präkludierte Parteien quasi eine neue Chance zu geben. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz, der ausdrücklich von einer Ergänzung und nicht von einer Wiederholung des Ermittlungsverfahrens spricht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G3 § 18b Rz 4).

### **4.3.2 Parteien- und Beteiligtenrechte**

#### Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G 2000 definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G, die ausdrücklich auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die:

- Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;
- Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen und damit keine Nachbarrechte sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw des Landschaftsbildes (vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G<sup>3</sup> § 17 Rz 19).

#### Umweltanwaltschaft

Die Steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

#### Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G 2000 Parteistellung.

### **4.3.3 Entscheidungsrelevante Erwägungen**

Aus UVP-rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass durch die antragsgegenständlichen Änderungen keine Änderung des Wesens des genehmigten Vorhabens vorliegt, weil die Identität des Vorhabens weiterhin gewahrt bleibt. Des Weiteren bewirken die angestrebten Änderungen auch nicht, dass ein „anderes“ UVP-Vorhaben Beurteilungsgegenstand wird und somit ein „aliud“ vorliegen würde.

Aufgrund der eingeholten Gutachten ist – unter Bedachtnahme auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – sichergestellt, dass keine Umweltbelastungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und den materiengesetzlich verankerten Schutzinteressen hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus diesen Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18b UVP-G 2000 nicht überschritten wird und die beantragten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Bestand den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Zudem kann durch die antragsgegenständlichen Änderungen ein nachteiliger Einfluss auf die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 programmatisch angeführten Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auch die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen können als erfüllt betrachtet werden, weshalb die beantragte Änderungsgenehmigung erteilt werden

konnte. Den Nebenbestimmungsvorschlägen der Sachverständigen wurde insoweit entsprochen, als diese zum Schutze der in Betracht zu ziehenden Interessen erforderlich waren.

#### **4.3.4 Zu den Materiengesetzen**

##### **4.3.4.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Mit Änderungsbescheid vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70 wurde die Errichtung und der Betrieb des als Reststoffdeponie ausgeführten Zwischenlagers für LD-Stahlwerkschlacke genehmigt, wobei anzumerken ist, dass das Zwischenlager im Rahmen einer Forschungstätigkeit betrieben wird und daher keine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5 Teil 1 AWG 2002 vorliegt. Der vorliegende Antrag gemäß §18b UVP-G 2000 sieht nun Änderungen in der deponietechnischen Ausführung des Zwischenlagers vor.

Nach Ansicht der UVP-Behörde sind die antragsgegenständlichen Änderungen nicht als wesentliche Änderungen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 einzustufen, weil laut den eingeholten SV-Gutachten mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt iSd § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 zu rechnen ist. Stattdessen sind die Änderungen unter § 37 Abs. 3 Z 5 in Verbindung mit § 38 AWG 2002 zu subsumieren, weil im Zuge der geplanten Änderungen auch die Errichtung von 2 Container beabsichtigt ist und deren Errichtung nach dem Steiermärkischen Baugesetz bewilligungspflichtig wäre.

Zuletzt kann festgehalten werden, dass die Genehmigungsvorraussetzungen des § 43 AWG 2002 in Verbindung mit der DVO 2008 erfüllt sind.

##### **4.3.4.2 Mineralrohstoffgesetz**

Das Zwischenlager stellt eine bergbaufremde Anlage nach § 153 Abs. 2 MinroG dar und dürfen bergbaufremde Anlagen nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen.

Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat.

Die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG konnte durch Nicht-Untersagung erteilt werden, weil laut der SV-Gutachten keine (negativen) Auswirkungen auf den Bergbaubetrieb gemäß § 156 MinroG gegeben sind.

##### **4.3.4.3 Gewerbeordnung 1994**

Laut Änderungsbescheid vom 14.07.2017 wird im genehmigten Zwischenlager LD-Schlacke für die spätere Verwertung gelagert. Im Lichte der Rechtsprechung des VwGH kann LD-Schlacke bei entsprechender Qualitätssicherung für spezifische Verwendungszwecke als Nebenprodukt angesehen werden (vgl. VwGH 30.06.2016, 2013/07/0095). Nur Schlackefraktionen, die sich für solche Zwecke nicht eignen und einer späteren Aufbereitung bedürfen, sind als Abfall zu qualifizieren. Je nach Qualifikation der LD-Schlacke als Nebenprodukte oder Abfälle werden diese beide Fraktionen laut Änderungsbescheid vom 14.07.2017 im Zwischenlager gelagert. Das Zwischenlager ist daher als Gesamtanlage in Form einer Reststoffdeponie anzusehen, wobei sich die Gesamtanlage in zwei Bereiche gliedert:

- Abschnitt für die Abfallfraktionen (Lager nach § 37 Abs. 1 AWG - Reststoffdeponie)
- Abschnitt für die Nebenproduktfraktionen (Lager nach § 74 GewO innerhalb der Reststoffdeponie)

Die antragsgegenständlichen Änderungen betreffen sowohl den abfall- als auch den gewerberechtigten Teil des Zwischenlagers und war daher auch eine gewerberechtliche Genehmigung nach § 81 GewO 1994 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 zu erteilen.

## **4.4. Spruch B – Abnahmeprüfung**

### **4.4.1 Abnahmeprüfungsregime des § 20 UVP-G**

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Basierend auf den der Abnahme zugrundeliegende Einreichunterlagen haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des gegenständlichen Vorhabens fachlich bestätigt.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088).

### **4.4.2 Genehmigung der geringfügigen Abweichungen**

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Alle beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092). Eine solche negative Betroffenheit liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor.

### **4.4.3 Zu den Materiengesetzen**

#### **4.4.3.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Neben den Änderungen nach § 18b UVP-G 2000 hat die Projektwerberin auch um Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 angesucht. Die geringfügigen Abweichungen betreffen ausschließlich das genehmigte Zwischenlager für Stahlwerkschlacke.

Nach Ansicht der UVP-Behörde sind die geringfügigen Abweichungen ebenfalls nicht als wesentliche Änderungen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 einzustufen, weil laut den eingeholten SV-Gutachten mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt iSd § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 zu rechnen ist. Stattdessen sind die Änderungen unter § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 in Verbindung mit §§ 153 Abs. 2 und 156 MinroG zu subsumieren, weil das Zwischenlager als bergbaufremde Anlage gilt und auch die Veränderung einer solchen bergbaufremden Anlage einer Genehmigung nach § 153 Abs. 2 MinroG bedarf (siehe auch Punkt 4.3.4.2).

Zuletzt kann festgehalten werden, dass die Genehmigungsvorraussetzungen des § 43 AWG 2002 in Verbindung mit der DVO 2008 erfüllt sind.

#### **4.4.3.2 Mineralrohstoffgesetz**

Da die geringfügigen Abweichungen nur das Zwischenlager als bergbaufremde Anlage betreffen, war wiederum eine Genehmigung nach § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich.

Die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG konnte durch Nicht-Untersagung erteilt werden, weil laut der SV-Gutachten keine (negativen) Auswirkungen auf den Bergbaubetrieb gemäß § 156 MinroG gegeben sind.

#### **4.4.3.3 Gewerbeordnung 1994**

Um Wortwiederholungen zu vermeiden, darf auf die Ausführungen des Punktes 4.3.4.3 verwiesen werden.

Die beantragten geringfügigen Abweichungen betreffen sowohl den abfall- als auch den gewerberechtlchen Teil des Zwischenlagers und war daher auch eine gewerberechtlche Genehmigung nach § 81 GewO 1994 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 zu erteilen.

### **4.5. Spruch C – Fristverlängerung**

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70, wurde der VA Erzberg GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, die UVP-Genehmigung für die Änderung des Vorhabens „Änderung Pelletieranlage am Erzberg durch Erweiterung der Förder- und Lagereinrichtungen sowie Mitverwendung für Stahlwerkschlacke“ gemäß § 18b UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Im Änderungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70, wurden keine Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgesetzt. Aufgrund dessen gelten subsidiär die Fristen der Materiengesetze (hier: § 44 AWG 2002 und § 80 GewO 1994), welche jeweils eine 5-jährige Frist zur Inbetriebnahme mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 7 Jahre vorsehen.

Mit den Eingaben vom 06.09.2021 und 11.07.2022 hat die VA Erzberg GmbH Anträge auf Fristverlängerung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eingebracht. Konkret wurde die Verlängerung der Frist für die Bauvollendung der ersten Ausbaustufe und ersten Einlagerung bis 31.08.2024 sowie die Verlängerung der Bauvollendung der Bahnentladung bis 31.12.2028 begehrt. Als Begründung führte die VA Erzberg GmbH an, dass die Vorraussetzungen für eine Verlängerung infolge der Planungsunsicherheit im Zuge der Corona-Pandemie vorliegen würden.

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

In rechtlicher Hinsicht wird darauf verwiesen, dass die Frage bezüglich Fristen im Zusammenhang mit Vorhaben, die gemäß den Normen des UVP-G 2000 zu genehmigen sind, nicht eindeutig und daher unklar ist. Entsprechend der Rechtsansicht von Baumgartner/Petek, (Kurzkomentar UVP-G 2000, Seite 183) stellt § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 eine selbstständige Rechtsgrundlage für die Fristsetzung dar, weshalb auch materienrechtlich festgesetzte Fristen verändert werden können, wenn diese der Komplexität des Vorhabens angemessen sind.

Die UVP-Behörde vertritt im gegenständlichen Fall somit die Rechtsansicht, dass durch Bestimmung von entsprechenden Fristen auf Basis der Rechtsnorm von § 17 Abs. 6 UVP-G 2000, die materiengesetzlich konkret festgesetzten Fristen des Erstbescheides derogiert werden können.

Durch die Neufestlegung der Fristen werden außerdem nach Ansicht der erkennenden Behörde im konkreten Fall keine Umweltinteressen berührt und ist daher eine Verletzung subjektiver Rechte Dritter nicht denkbar (US 09.05.2007, 3/1999/5-201 Zistersdorf IV).

Den Anträgen war somit vollinhaltlich stattzugeben, weil die Corona-Pandemie zweifelsfrei zu Verzögerungen in der Bauausführung geführt hat, welche nicht durch die VA Erzberg GmbH hervorgerufen wurden und sohin nicht in deren Sphäre fallen.

#### **4.6. Spruch D – Kosten**

Die Vorschreibund der Kosten erfolgte tarifgemäß.

#### **4.7. Stellungnahmen**

Mit Edikt vom 08.07.2022, welches am 14.07.2022 veröffentlicht worden ist, wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben. Die Form der Kundmachung ergab sich aus den §§ 9 und 9a UVP-G sowie aus § 44a AVG 1991 und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen.

Im der Auflagefrist vom 14.07.2022 bis 26.08.2022 hat nur die Umweltschützerin des Landes Steiermark eine Stellungnahme (OZ 25) abgegeben, welche durch die Eingabe vom 06.02.2023 (OZ 38) ergänzt worden ist. Die Stellungnahme lautet auszugsweise wie folgt:

[...]

*„Im gegenständlichen Änderungsenehmigungsverfahren ist jedoch auch die Frage zu lösen, ob der seinerzeitige Konsens für die Pelletieranlage die nunmehr immer relevantere Nutzung als Anlage zur Zwischenlagerung und Verwertung von Stahlwerksschlacken noch trägt. In diesem Zusammenhang erscheint mir insbesondere relevant, dass die seinerzeitige Genehmigung eine Anlage zum Röstern und Sintern von Erzen im Sinne der Z 64b der Anlage 1 zum UVP-G umfasste, während nunmehr der Charakter einer Abfallbehandlungsanlage, allenfalls einer Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlage (Anh 1 Z 57 UVP-G) in den Vordergrund tritt. Aus meiner Sicht bleiben die Ausführungen der Antragstellerin ein Argument schuldig, welches nachvollziehbar belegt, dass die nunmehrige Anlagenkonzeption kein Aliud zum seinerzeitigen Genehmigungsgegenstand darstellt und allenfalls ein neuerliches UVP-Verfahren erforderlich macht.“*

[...]

#### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 18b und § 20 UVP-G 2000 hat die Umweltschützerin sowohl im Änderungs- als auch im Abnahmeverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 ist die Umweltschützerin berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.



Der obenstehenden Einwendung der Umweltschützerin kann jedoch entgegnet werden, dass es sich bei den gegenständlichen Verfahren (Spruchpunkte A und B) um Projektverfahren handelt. Das heißt, dass die Behörde ihrer Entscheidung nur das den Gegenstand des Änderungsantrages bzw. des Antrags auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen bildende Projekt zugrunde zu legen hat und ist daher die Behörde an den Inhalt des Ansuchens gebunden. Die Beurteilung der Frage, ob die Errichtung und der Betrieb des Zwischenlagers für LD-Stahlwerkschlacke eventuell ein „aliud“ zum seinerzeitigen Genehmigungsgegenstand darstellt, hat daher in den vorliegenden Verfahren außer Betracht zu bleiben, weil die soeben genannte Frage bereits mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017, ABT13-11.10-300/2017-70, abschließend geklärt wurde. Daraus folgt, dass die darauf abzielende Einwendung der Umweltschützerin als unzulässig zurückzuweisen war.

Andere Einwendungen wurden von der Umweltschützerin nicht vorgebracht.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

# Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

## Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

## Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(elektronisch gefertigt)